

Untersuchungsauftrag

(BT-Drs. 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 07. April 2006: BT-Drs. 16/1179 - Auszug - sowie

BT-Drs. 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 27. Oktober 2006: BT-Drs. 16/3191 - Auszug -)

Die Bundesregierung hat am 20. Februar 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages einen Bericht „zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vorgelegt.

Zur Klärung der noch offenen Fragen, Bewertungen und gebotenen Konsequenzen wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes (GG) eingesetzt.

Der Untersuchungsausschuss soll im Zusammenhang mit den Vorgängen aus dem Bericht klären, welche politischen Vorgaben für das Handeln von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischem Abschirmdienst (MAD), Generalbundesanwalt (GBA) und Bundeskriminalamt (BKA) gemacht wurden, und wie die politische Leitung und Aufsicht ausgestaltet und gewährleistet wurde. Dies und die politische Verantwortung dafür soll bezüglich der im Folgenden konkret benannten Vorgänge und Fragen geklärt werden:

- I. Im Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige soll geklärt werden,
 1. ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency - CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. ob und ggf. seit wann die Bundesregierung welche Erkenntnisse über derartige Gefangenentransporte hatte,
 3. ob die von der Bundesregierung vorgenommenen Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung vom 23. Februar 2006 zutreffen,
 4. welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen hat, um etwaige Vorgänge – beispielsweise durch den Einsatz des BfV im Rahmen seiner gesetzlich normierten Aufgaben – zu überwachen, aufzuklären, und ggf. abzustellen und warum Derartiges ggf. unterblieben ist und wer hierfür die Verantwortung trägt,
 5. welche geeigneten Maßnahmen die Bundesregierung gegebenenfalls ergriffen hat, um derartige Flüge zukünftig zu verhindern,
 6. ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse die Bundesregierung über von US-amerikanischen Stellen betriebenen (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige in Europa und anderenorts besitzt, in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert worden sind, und wie diese Erkenntnisse gegebenenfalls verifiziert worden sind,

7. welche Tätigkeit der Bundesregierung es ggf. gegeben hat, um auf eine Beendigung des Betriebes derartiger Gefängnisse hinzuwirken.

II. Der Ausschuss soll weiterhin klären,

1. ob Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled El-Masri an ausländische Stellen geliefert haben,
2. ob diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled El-Masri beigetragen haben,
3. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled El-Masris hatte,
4. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch die US-Stellen der damalige Bundesminister des Innern Otto Schily - nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 - in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden,
5. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled El-Masri beteiligt waren und wer die von Khaled El-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,
6. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

III. Der Ausschuss soll ferner folgende Fragen klären:

1. ob und ggf. zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Reisedaten im Fall M. H. Z. an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen, im Fall D. und S. an die libanesischen Stellen und im Fall M. K. an US-amerikanische oder pakistanische Stellen weitergegeben haben,
2. welche Konsequenzen aus den Vernehmungen/Befragungen, die nach vorangegangener Folter oder unter folterähnlichen Umständen durchgeführt worden sein sollen, gezogen worden und noch zu ziehen sind,
3. wie sicherzustellen ist, dass die Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwaltes nicht unterlaufen wird,
4. welche Vorkehrungen zu treffen sind, durch die verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder andere Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen,
5. welche Bemühungen im Fall M. K. von der Bundesregierung unternommen wurden, um M. K. Hilfe zu leisten und seine Freilassung zu erreichen. Insbesondere soll geklärt werden, ob und welche Angebote es von US-

amerikanischen Stellen für seine Freilassung gegeben hat, ob sie von deutscher Seite abgelehnt wurden oder ungenutzt blieben, wenn ja, aus welchen Gründen. Geklärt werden soll in diesem Zusammenhang, welche deutschen Stellen des Bundes an einer solchen Entscheidung beteiligt waren und wer die Verantwortung dafür trägt,

6. inwieweit die Bundesregierung Kenntnisse von den Umständen hat, die zu den Inhaftierungen von M. H. Z. sowie D. und S. geführt hatten, und was die Bundesregierung unternommen hat, um im jeweiligen Fall der inhaftierten Person Hilfe zu leisten und deren Freilassung zu erwirken, oder ob und wann es Chancen für eine Freilassung gab, und warum gegebenenfalls solche Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll schließlich klären,

1. wer den Auftrag zum Einsatz von zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad erteilt und welche Regierungsstellen in die Entscheidungsfindung über die Einsätze eingebunden waren,
2. ob und inwieweit über die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten Informationen hinaus weitere – insbesondere ein neuer militärischer Plan über die Verteidigung Bagdads – vom BND vor Beginn und während des Irak-Krieges aus dem Irak an die Zentrale gegeben wurden und an US-Dienststellen gelangt sind, die für die US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden,
3. ob und inwieweit die in der Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20, genannten Objekte, die von BND-Mitarbeitern in Bagdad gemeldet und die an US-Stellen weitergegeben wurden, zutreffend wiedergegeben und bewertet sind,
4. Anfragen welchen Inhalts von US-Stellen an den BND ab Beginn des Jahres 2003 gestellt wurden, wie auf die Anfragen seitens des BND reagiert wurde, ob die Anfragen an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad weitergegeben worden sind und ob und wie darauf geantwortet wurde,
5. was mit US-Stellen über die Aufgaben der BND-Mitarbeiter in Bagdad besprochen und vereinbart worden ist und warum das Vereinbarte nicht schriftlich festgehalten wurde,
6. warum die Aufträge und Weisungen der Bundesregierung, insbesondere die Beschränkungen, für das, was die BND-Mitarbeiter aus Bagdad berichten sollten und was an die US-Stellen weitergegeben werden durfte und was nicht, nicht schriftlich niedergelegt worden sind und welche Vorkehrungen für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen der Weitergabe getroffen worden sind,
7. ob und ggf. welche Informationen von BND-Mitarbeitern aus dem Irak, die über die Beschränkungen der Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht informiert waren, telephonisch oder schriftlich an US-Stellen gelangt sind,
8. ob Mitglieder oder Amtsträger der Bundesregierung oder ihre Vorgänger sowie nachgeordnete Amtsträger die Informationsweitergabe an US-Stellen und deren konkrete Einzelheiten gekannt, gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberich-

ten ab Anfang Januar 2006 den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit darüber zutreffend informiert haben,

9. ob nach der weiteren Aufklärung die Bewertung der Aktivitäten des BND während des Irak-Krieges im Bericht der Bundesregierung zutreffend ist,
10. wie die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung zeitnah erfolgte, ob gegebenenfalls darauf verzichtet wurde und, wenn ja, aus welchen Gründen.

V. Der Ausschuss soll bezüglich der im Bericht vom 26. Mai 2006 des vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen, VRI BGH a.D. Dr. Gerhard Schäfer, untersuchten Sachverhalte klären,

1. wer wann innerhalb des Bundeskanzleramts und der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes (Präsidenten, Vizepräsidenten und Abteilungsleiter) Kenntnis davon hatte, dass der Bundesnachrichtendienst
 - a) Journalisten überwacht und ausgeforscht hat bzw. überwachen und ausforschen ließ,
 - b) hierzu mit Journalisten zusammengearbeitet und diese für die Lieferung von Informationen finanziell oder auf andere Weise vergütet hat sowie entsprechende Berichte von Journalisten an den Bundesnachrichtendienst initiiert und entgegengenommen hat,
 - c) Einfluss auf die Medienberichterstattung genommen hat, indem er beispielsweise Berichte initiiert oder inhaltlich beeinflusst hat,
 oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde,
2. ob der Bundesnachrichtendienst möglicherweise im Zusammenhang mit den unter Nummer 1. erwähnten Vorgängen auch gegenüber Bundestagsabgeordneten wie unter Nummer 1. beschrieben verfahren ist und, wenn ja, wer, wann innerhalb des Bundeskanzleramtes und auf der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes Kenntnis davon hatte oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde,
3. wer wann im Bundeskanzleramt und im Bundesnachrichtendienst welche Anordnungen hinsichtlich der unter den Nummern 1. und 2. genannten Vorgänge getroffen hat und wer dafür die politische Verantwortung trägt,
4. wie die interne Kontrolle diesbezüglich durch die Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst ausgestaltet ist,
5. welche Richtlinien, Weisungen und Anordnungen der Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst allgemein bezüglich dieser Vorgänge bestanden oder weshalb solche gegebenenfalls fehlten,
6. welche Maßnahmen, insbesondere zur Ausforschung und Überwachung, der Bundesnachrichtendienst hinsichtlich der unter den Nummern 1. und 2. genannten Vorgänge ergriffen hat,
7. wie die Bundesregierung ihre Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst in Bezug auf die unter den Nummern 1. und 2. genannten Vorgänge ausgeübt hat, und wer die politische Verantwortung für mögliche Missstände in diesem Bereich trägt,

8. wie die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über diese Vorgänge unterrichtete und inwieweit sowie weshalb gegebenenfalls darauf verzichtet wurde.

VI. Schließlich soll der Ausschuss

11. klären, ob und wie weit durch Handlungen aus den Abschnitten I bis V gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde,
12. Empfehlungen abgeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung, die Rechte von Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2.) in Bezug auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können,
13. klären, wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten und Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2.) durch den Bundesnachrichtendienst ausgeschlossen ist.